

SO_GERICHTE VSBES.2025.221 vom 5. September 2025

SO Obergericht, 2025-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2025.221

FR: SO_GERICHTE VSBES.2025.221 du 5 septembre 2025

IT: SO_GERICHTE VSBES.2025.221 del 5 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Es sei von einer Begutachtung bei der B.____ unter Einbezug der Dres. C.____, D.____, E.____, F.____ sowie G.____ abzusehen.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer lässt am 16. September 2025 beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn (fortan: Versicherungsgericht) Beschwerde erheben, worin er die vollumfängliche Aufhebung der Verfügung vom 5. September 2025 begehrt und die Anträge aus dem Einwand vom 25. August 2025 bekräftigt, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin (A.S. 7 ff.) 2.2 Die Beschwerdegegnerin beantragt in ihrer Beschwerdeantwort vom 2. Oktober 2025 die Abweisung der Beschwerde (A.S. 28 ff.). 2.3 Der Vertreter des Beschwerdeführers legt sein Mandat am 13. Oktober 2025 per sofort nieder (A.S. 34). 2.4 Der Beschwerdeführer gibt innert der Frist bis 24. Oktober 2025 keine Replik ab (s. A.S. 35 f.) und lässt sich auch sonst nicht mehr vernehmen. 2.5 Der vormalige Vertreter des Beschwerdeführers reicht am 24. November 2025 eine Kostennote ein (A.S. 37 ff.). Diese geht am 26. November 2025 zur Kenntnisnahme an die Beschwerdegegnerin (A.S. 40), welche sich nicht dazu äussert. II. 1. Die Beurteilung von Beschwerden gegen eine Zwischenverfügung, wie sie hier vorliegt, fällt in die Präsidialkompetenz (§ 54 bis Abs. 1 lit. a bis Kantonaes Gesetz über die Gerichtsorganisation / GO, BGS 125.12). Die Präsidentin des Versicherungsgerichts ist daher für den Entscheid in dieser Angelegenheit als Einzelrichterin zuständig. 2. Erachtet es der Versicherungsträger im Rahmen von medizinischen Abklärungen als notwendig, so holt er je nach Erfordernis ein mono-, bi- oder polydisziplinäres Gutachten ein (Art. 44 Abs. 1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts / ATSG, SR 830.1). Er gibt die Namen des oder der vorgesehenen Sachverständigen vorab der Partei bekannt. Diese kann innert zehn Tagen aus den Gründen nach Art. 36 Abs. 1 ATSG Sachverständige ablehnen und Gegenvorschläge machen (Art. 44 Abs. 2 ATSG). Gemäss Art. 36 Abs. 1 ATSG treten Sachverständige in Ausstand, wenn sie in der Sache entweder ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Für die Ablehnung muss nicht nachgewiesen werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen (BGE 132 V 93 E. 7.1 S. 109 f. mit Hinweis). Hält der Versicherungsträger trotz Ablehnungsantrag an den vorgesehenen Sachverständigen fest, so teilt er dies der Partei durch eine Zwischenverfügung mit (Art. 44 Abs. 4 ATSG).

E. 3

VwVG) nach kantonalem Recht, wobei dieses gewissen Anforderungen genügen muss. So hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Im Kanton Solothurn sieht das einschlägige Recht dementsprechend vor, dass dem obsiegenden Beschwerdeführer zu Lasten der unterliegenden Sozialversicherungsanstalt eine Parteientschädigung zusteht (§ 7 Abs. 3 Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen, BGS 125.922). Als Obsiegen gilt, wenn die Rechtsstellung der Partei durch den Gerichtsentscheid im Vergleich zur Stellung im Administrativverfahren verbessert wird. Die ist hier nicht der Fall, nachdem die Beschwerde abgewiesen wurde und die Verfügung vom 5. September 2025, worin die Beschwerdegegnerin an der Gutachterstelle und den Sachverständigen festhält, weiterhin Bestand hat. Insoweit steht dem Beschwerdeführer daher keine Parteientschädigung zu. Zwar kann einer Partei trotz ihres Unterliegens eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn die Gegenpartei die Kosten verursacht hat. Dies kommt etwa dann in Frage, wenn der Sozialversicherungsträger den Anspruch der versicherten Person auf rechtliches Gehör missachtet und diese Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren geheilt wird (s. Urteil des Bundesgerichts 9C_584/2023 vom 25. April 2024 E. 7.2 mit Hinweisen). Daraus vermag der Beschwerdeführer aber ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung abzuleiten: Einerseits ist es die Mandatsniederlegung durch Rechtsanwalt H.____, welche zur Abweisung der Beschwerde führt (E. II. 3.2 hiervor). Andererseits kann man der Beschwerdegegnerin nicht vorwerfen, sie habe in Bezug auf den Vorfall zwischen der Gutachterstelle B.____ und Rechtsanwalt H.____ eine gefestigte Praxis des Versicherungsgerichts missachtet (s. a.a.O.) und so das Beschwerdeverfahren provoziert.

5. Bei Streitigkeiten über Sozialversicherungsleistungen ist das kantonale Beschwerdeverfahren kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist (Art. 61 lit. f bis ATSG). Eine solche Kostenpflicht besteht in der Invalidenversicherung bei Streitigkeiten betreffend die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen (Art. 69 Abs. 1 bis Bundesgesetz über die Invalidenversicherung / IVG, SR 831.20). Da aber im vorliegenden Verfahren keine IV-Leistungen streitig sind, sondern die Durchführung einer Begutachtung, entfällt die Erhebung von Verfahrenskosten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.